

## Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 26.10.2010 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- |   |   |
|---|---|
| Bekanntmachung "Gestaltungssatzung Waldsiedlung"  | 1 |
| Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung) | 2 |
| Bekanntmachungsanordnung  | 3 |

- |   |   |
|---|---|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2010   | 3 |
| Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung und des 1. Nachtragsplanes für 2010 | 4 |
| Beteiligungsbericht der Gemeinde Wildau für das Geschäftsjahr 2009  | 4 |
| Hinweis auf eine Bekanntmachung gem. § 24, Abs. 3, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)     | 4 |
| Einwohnerstand  | 4 |
| Impressum   | 4 |

## AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

### Am 26.10.10 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- G 13/245/10 Planung des grundhaften Ausbaus der Bergstraße  
- Beschluss über die Vorzugsvariante -**
- G 13/247/10 Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Aufstellungsbeschluss -**
- G 13/248/10 Gestaltungssatzung Waldsiedlung  
- Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss -**
- G 13/234/10 Beschluss über die Namensgebung für die bisher namenlose Straße zwischen Bergstraße und Röntgenstraße an der Ostgrenze der Dorfaue und über die Benennung dieser Straße als "Schertlingstraße"**
- G 13/241/10 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)**
- G 13/235/10 Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Wildau**
- G 13/240/10 Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Wildau**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 27.10.2010  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Am 26.10.10 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- G 14/265/10 Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2010**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 27.10.2010  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der „Gestaltungssatzung Waldsiedlung“ nach § 81 Abs. 9 Satz 3 BbgBO

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 26.10.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die „Gestaltungssatzung Waldsiedlung“ zu ändern und den Vorentwurf i.d.F. vom 18.08.2010 gebilligt (Beschluss-Nr.: G 13/248/10). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Vorentwurf der „Gestaltungssatzung Waldsiedlung“ wird in der Zeit vom 15.11. bis einschließlich 17.12.2010 öffentlich ausgelegt

Ort: Gemeinde Wildau  
Rathaus (im Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau

|                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| Zeit: Montag bis Freitag | 09:00 bis 12:00 Uhr |
| Montag und Mittwoch      | 13:00 bis 15:30 Uhr |
| Dienstag                 | 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag               | 14:00 bis 17:00 Uhr |

sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Jedermann kann sich während der Auslegungsfrist zum Satzungs-vorentwurf äußern und eine Stellungnahme dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wildau, den 27.10.2010  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



Übersichtsplan: Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Waldsiedlung“. Der Plan ist genordet aber nicht maßstabsgerecht.

# 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 26.10.2010 folgende „1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)“ vom 15.07.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7 vom 20.08.2008, beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)**

1) § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu geregelt:

Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

| Straßenart  | anrechenbare Breiten<br>in Kern-, Gewerbe- und<br>Industriegebieten | anrechenbare Breiten<br>in sonstigen Baugebieten<br>und innerhalb im Zusammen-<br>hang bebauter Ortsteile | Anteil der<br>Gemeinde |
|---|---|---|------------------------|
| <b>1. Anliegerstraßen</b>   |   |   |                        |
| a) Fahrbahn   | 8,50 m  | 5,50 m  | 30 v. H.               |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen  | bis 1,70 m  | nicht vorgesehen  | 30 v. H.               |
| c) Parkstreifen   | bis 5,00 m  | bis 5,00 m  | 30 v. H.               |
| d) Gehweg   | bis 2,50 m  | bis 2,50 m  | 30 v. H.               |
| e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung  |   |   | 30 v. H.               |
| f) unselbständige Grünanlagen   | bis 2,00 m  | bis 2,00 m  | 30 v. H.               |
| g) kombinierte Geh- u. Radwege  | bis 3,50 m  | bis 3,50 m  | 30 v. H.               |
| <b>2. Haupterschließungsstraßen</b>   |   |   |                        |
| a) Fahrbahn   | 8,50 m  | 6,50 m  | 50 v. H.               |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen  | bis 1,70 m  | bis 1,70 m  | 50 v. H.               |
| c) Parkstreifen   | bis 5,00 m  | bis 5,00 m  | 40 v. H.               |
| d) Gehweg   | bis 2,50 m  | bis 2,50 m  | 40 v. H.               |
| e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung  |   |   | 45 v. H.               |
| f) unselbständige Grünanlagen   | bis 2,00 m  | bis 2,00 m  | 40 v. H.               |
| g) kombinierte Geh- u. Radwege  | bis 3,50 m  | bis 3,50 m  | 45 v. H.               |
| <b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>  |   |   |                        |
| a) Fahrbahn   | 8,50 m  | 5,50 m  | 80 v. H.               |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen  | bis 1,70 m  | bis 1,70 m  | 80 v. H.               |
| c) Parkstreifen   | bis 2,50 m  | bis 2,00 m  | 50 v. H.               |
| d) Gehweg   | bis 2,50 m  | bis 2,50 m  | 50 v. H.               |
| e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung  |   |   | 65 v. H.               |
| f) unselbständige Grünanlagen   | bis 2,00 m  | bis 2,00 m  | 50 v. H.               |
| g) kombinierte Geh- u. Radwege  | bis 3,50 m  | bis 3,50 m  | 65 v. H.               |
| <b>4. Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. des § 42 (4a) StVO einschl. Beleuchtung, Parkflächen &amp; Oberflächenentwässerung</b> |   |   |                        |
|   |   | 11,50 m   | 40 v. H.               |

## **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Straßenbaubeitragsatzung in der vom In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau öffentlich bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Wildau, den 26.10.2010

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenausbaubeitragssatzung)“ Beschluss G 13/241/10 der Gemeindevertretung vom 26.10.2010, ausgefertigt am 26.10.2010, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 26.10.2010  
 Dr. Uwe Malich  
 Bürgermeister

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) wird gemäß § 76 der Gemeindeordnung (GO) nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. G 14/265/10 vom 26.10.2010 für das Haushaltsjahr 2010 die 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

| Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 werden | erhöht<br>um<br>EUR | vermindert<br>um<br>EUR | und damit der Gesamtbetrag des<br><u>Haushaltsplanes einschl. 1. Nachtrag</u><br>gegenüber<br>bisher<br>EUR |  | nunmehr festgesetzt<br>auf<br>EUR |
|---|---------------------|-------------------------|---|--|-----------------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt   |                     |                         |   |  |                                   |
| in der Einnahme   | 0                   | 19.900                  | 14.676.000  |  | 14.656.100                        |
| in der Ausgabe  | 0                   | 19.900                  | 14.676.000  |  | 14.656.100                        |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                     |                         |   |  |                                   |
| in der Einnahme   | 0                   | 2.819.400               | 8.965.200   |  | 6.145.800                         |
| in der Ausgabe  | 0                   | 2.819.400               | 8.965.200   |  | 6.145.800                         |

#### § 2

Es werden neu festgesetzt:

|  |           |   |         |           |
|--|-----------|---|---------|-----------|
| 1. Gesamtbetrag der Kredite unverändert          |           |   |         |           |
| 2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 1.872.000 | 0 | 675.000 | 2.547.000 |
| 3. Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert    |           |   |         |           |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer (unverändert)                                   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert)                                 | 310 v.H. |

#### § 4

#### Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung

Für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO gelten die nachstehenden Erheblichkeitsgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne von § 79 Absatz 2 Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne von § 79 Absatz 2 Ziffer 2 GO gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten:

- a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 EUR betragen;
- b) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe zu Lasten Dritter gezahlt werden.

## § 5

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sie gelten als erheblich im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € übersteigen.

Über die Leistung von Ausgaben, die unerheblich sind, entscheidet die Kämmerin.

Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben im Sinne der § 81 (1) Satz 3 GO von 25.000 bis 100.000 EUR.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO sind ungeachtet des Abs. 1 als unerheblich anzusehen, wenn sie zu Lasten Dritter geleistet werden.

Wildau, den 26.10.2010  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung

#### der 1. Nachtragssatzung und des 1. Nachtragsplanes für 2010

Beschluss G 14/265/10 der Gemeindevertretung vom 26.10.2010 ausgefertigt am 19.08.2010/ 13.09.2010/ 05.10.2010/ 13.10.2010 im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Zimmer 126, zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

öffentliche Sprechzeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 26.10.2010  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Beteiligungsbericht der Gemeinde Wildau für das Geschäftsjahr 2009

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2009 der Gemeinde Wildau kann ab sofort in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Herr Rienitz, Zimmer 1, zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten (505430).

Montag 9.00-12.00 Uhr  
Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Wildau, den 06.10.2010  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Hinweis auf eine Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Gemeinde Wildau gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG zur Übertragung der Rechte und Pflichten bei der Beantragung und Verwendung der Fördermittel der „Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur“ für die Flächerschließung der im Bebauungsplan 1/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ dargestellten Gewerbe- und Industrieflächen von der Stadt Königs Wusterhausen an die Gemeinde Wildau wurde mit Schreiben vom 06.10.2010 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme Spreewald genehmigt.

Der volle Wortlaut der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde gem. § 24 Abs. 3, Satz 1 GkG im Amtsblatt Nr. 31 des Landkreises Dahme-Spreewald am 08.10.2010 veröffentlicht.

Wildau, den 19.10.2010  
Dr. U. Malich  
Bürgermeister

|                                  |    |             |
|----------------------------------|----|-------------|
| <b>Einwohnerstand 31.08.2010</b> | =  | <b>9747</b> |
| Zuzüge                           | 97 |             |
| Wegzüge                          | 66 |             |
| Geburten                         | 7  |             |
| Sterbefälle                      | 5  |             |

**Einwohnerstand 30.09.2010 = 9767**

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 19.10.2010

#### Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; [rundschau@deutschland.ms](mailto:rundschau@deutschland.ms)

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.